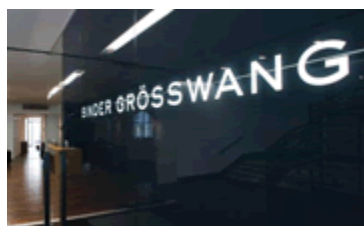


## BINDER GRÖSSWANG



# Newsletter

*Die lange diskutierte Reform des österreichischen Insolvenzrechts wurde nunmehr als Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (IRÄG 2010) beschlossen und tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft. Ziel der Reform ist es, das österreichische Insolvenzrecht sanierungsfreundlicher zu gestalten - allerdings zum Teil auf Kosten der Gläubiger. Im Folgenden werden ausgewählte Eckpunkte der Reform zusammengefasst.*



### Einheitliches Insolvenzverfahren

Die bisherige Unterscheidung zwischen Konkursordnung (KO) und Ausgleichsordnung (AO) entfällt. Die Konkursordnung wird in Insolvenzordnung (IO) umbenannt und in dieser ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen. In der IO finden sich daher nunmehr sowohl das Konkursverfahren als auch das auf Unternehmenssanierung gerichtete Sanierungsverfahren mit Masseverwalter einerseits und das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung andererseits. Die Ausgleichsordnung wird aufgehoben.



### Sanierungsverfahren

Voraussetzung jedes Sanierungsverfahrens ist ein Sanierungsplan. Dieser ist vom Schuldner zu erstellen. Inhaltlich entspricht der "Sanierungsplan" im Wesentlichen dem bisherigen Zwangsausgleich; durch die Umbenennung soll aber vor allem der positive Sanierungscharakter dieses Instruments betont werden. Im Sanierungsplan muss den Gläubigern wie beim Zwangsausgleich eine Quote von mindestens 20% angeboten werden. Für die Annahme des Sanierungsplans nach der IO reicht eine Kopfmehrheit verbunden mit einer einfachen Kapitalmehrheit (bisher 75% Kapitalmehrheit) aus. Eine Kapitalminderheit kann den Sanierungsplan daher nicht mehr verhindern; auf der anderen Seite bedeutet dies allerdings auch, dass unter Umständen fast die Hälfte der Gläubiger einen von ihnen nicht gewünschten Sanierungsplan und damit einen Forderungsnachlass von bis zu 80% akzeptieren muss.

Unter gewissen Umständen steht dem Schuldner die Verwaltung der Insolvenzmasse unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters zu. Dieses "Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung" entspricht weitgehend dem bisherigen Ausgleichsverfahren nach der AO. Dies bedeutet, dass der Schuldner - mit gewissen Einschränkungen - die Kontrolle über das Unternehmen behält. Beim Sanierungsverfahren mit Masseverwalter obliegt die Verwaltung dem vom Gericht bestellten Verwalter; der Schuldner verliert die Kontrolle über das Unternehmen. Unter Vorlage insbesondere eines genauen Vermögensverzeichnisses, einer Übersicht

über den Vermögens- und Schuldenstand (Status) sowie eines Finanzplans hat der Schuldner den Gläubigern eine Quote von mindestens 30% (bisher 40%) anzubieten. Dadurch soll dieses Verfahren für Schuldner attraktiver gemacht werden als das Ausgleichsverfahren nach der AO.

Neben dem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung findet sich in der IO auch das Konkursverfahren. Dieses bleibt durch die Reform weitgehend unverändert. Es handelt sich beim Konkursverfahren daher weiterhin um ein über Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers eröffnetes Gerichtsverfahren, das grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, dass das Vermögen des Schuldners durch den Masseverwalter (nunmehr Insolvenzverwalter) verwertet und der Erlös auf die Gläubiger aufgeteilt wird.

### Sanierung des Schuldners versus Gläubigerrechte

Das IRÄG 2010 zielt vor allem darauf ab, Unternehmenssanierungen zu erleichtern; um dem sanierungsbedürftigen Unternehmen das Weiterarbeiten zu ermöglichen, sollen daher wichtige Vertragspartner an das Unternehmen auch in der Krise gebunden bleiben. Die Reform bringt in diesem Zusammenhang unter anderem folgende Neuerungen:

- § 25a Abs. 1 IO legt fest, dass Vertragspartner des Schuldners bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verträge nur aus wichtigem Grund auflösen können. Nicht als wichtiger Grund gilt nach der IO eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners oder ein Verzug des Schuldners vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Diese Beschränkung ist nur dann anwendbar, wenn eine Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährdet. Allerdings lässt sich in der Praxis die Fortführungsrelevanz vom Schuldner wohl leicht behaupten und vom Gläubiger unter Umständen nur schwer widerlegen. Keine Kündigungsbeschränkung besteht allerdings unter anderem, wenn eine Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist, wenn der Schuldner nach Insolvenzeröffnung (erneut) in Verzug gerät oder etwa bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten. Die Reichweite der Ausnahme ist nicht ganz eindeutig, so scheint beispielsweise unklar, ob Factoring-Verträge der Kündigungsbeschränkung unterliegen oder nicht.

- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bisher durchaus übliche Vertragsklauseln, wonach die Konkurseröffnung einen Kündigungsgrund darstellt, unzulässig werden (§ 25b IO), wie dies bisher schon nach der AO der Fall war. Zu beachten ist, dass diese Bestimmung auch auf vor dem 1. Juli 2010 abgeschlossene Vereinbarungen anzuwenden ist. Zulässig bleiben aber grundsätzlich Vereinbarungen wonach beispielsweise für den Fall der Insolvenz auf Zug-um-Zug Leistung umgestellt wird oder die Zahlungskonditionen geändert

werden.

- Da Vertragspartner somit grundsätzlich an ihre Verträge mit dem insolventen Schuldner gebunden sind, haben sie ein Interesse rasch zu erfahren, ob der Schuldner seinerseits an den Vertrag gebunden bleiben will. Grundsätzlich bleiben in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über die Rechte des Masseverwalters, von Verträgen zurückzutreten oder diese zu erfüllen, unverändert. Neu ist, dass - sofern der Schuldner mit Warenleistungen im Verzug ist - sich der Insolvenzverwalter über Ersuchen des Gläubigers binnen 5 Tagen äußern muss, ob er vom Vertrag zurücktritt oder nicht. Äußert er sich nicht, wird der Vertragsrücktritt vermutet. In komplexeren Fällen wird diese kurze Frist die Masseverwalter durchaus vor Herausforderungen stellen.
- Die Räumungsexekution von Betriebsräumlichkeiten des Schuldners aufgrund von Mietrückständen wird - ebenfalls nach dem Vorbild der AO - eingeschränkt (§ 12c IO).

## Sanierungskredite

Schlittert ein Unternehmen in eine Krisensituation ist zur Umsetzung möglicher außergerichtlicher Sanierungsmaßnahmen im Regelfall finanzielle Unterstützung, meist durch Banken, erforderlich.

Nach der bisherigen Rechtslage waren solche "Sanierungskredite" in der Insolvenz als nachteiliges Rechtsgeschäft anfechtbar, wenn der Kreditgeber im Zeitpunkt der Kreditgewährung erkennen hätte müssen, dass eine positive Fortbestehensprognose nicht besteht. Dem Kreditgeber schadete bereits leichte Fahrlässigkeit. Allerdings war es nicht erheblich, dass der Schuldner trotz positiver Fortbestehensprognose bei Vergabe des Sanierungskredits in der Folge insolvent wird, sich die ursprünglich positive Prognose also nachträglich als falsch herausstellte. Schließlich waren die Anforderungen an eine positive Fortbestehensprognose im Detail durchaus umstritten. In der Praxis führte dies insgesamt zu einiger Rechtsunsicherheit und Zurückhaltung der Banken bei der Gewährung von Sanierungskrediten, nicht zuletzt weil eine erfolgreiche Anfechtung zur Folge hat, dass die zur Besicherung der Kreditrückzahlung bestellten Sicherheiten ungültig sind und die finanzierende Bank auf die Konkursquote verweisen wird.

Mit der Novelle soll erreicht werden, dass die Gewährung von Sanierungskrediten als Voraussetzung für außergerichtliche Sanierungslösungen nicht an einer - vielleicht auch nur irrtümlich angenommenen - Anfechtungsgefahr scheitert.

Nach der neuen Regelung des § 31 Abs. 1 Z 3 IO ist eine (erfolgreiche) Anfechtbarkeit bei nachteiligen Geschäften des Schuldners nur mehr dann möglich, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein musste und der Eintritt eines Nachteils für die Insolvenzmasse objektiv vorhersehbar war. Eine solche objektive Vorhersehbarkeit liegt insbesondere bei einem offensichtlich untauglichen Sanierungskonzept vor. Die Untauglichkeit des Sanierungskonzepts muss nach den Gesetzesmaterialien auf der

Hand liegen.

Die Bestimmung bezweckt, dass der Kreditgeber die wirtschaftliche Situation des Schuldners im Auge behalten muss, aber nicht trotz eines zunächst tauglich erscheinenden Sanierungskonzepts zusätzlich zum Kredit- auch das Anfechtungsrisiko für den Erfolg der Sanierung zu tragen hat. Hingegen soll sich der Kreditgeber nicht auf die Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung berufen können, wenn er im Rahmen der Entscheidung über die Vorlage eines Sanierungskonzepts nicht die gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Insgesamt scheint die neue Regelung die Rechtslage im Zusammenhang mit Sanierungskrediten nicht sehr zu erhellen - schon jetzt gibt es unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung. Ob die neue Bestimmung daher wie vom Gesetzgeber beabsichtigt dazu führt, dass Sanierungskredite in Hinkunft vermehrt gewährt werden, darf bezweifelt werden.

## Fazit

Im Ergebnis bringt das IRÄG 2010 einige wichtige Neuerungen. Ob die Reform zu einer besseren Akzeptanz der gerichtlichen Unternehmenssanierungsverfahren führt und die Insolvenz insgesamt das "Stigma des Scheiterns" verliert, wird die Praxis erst zeigen. Die Rechte der Gläubiger in der Insolvenz werden durch die Reform merkbar eingeschränkt.

## Kontakt

Mag. Emanuel Welten, LL.M, Partner  
T +43 (1) 534 80 - 250  
[welten@bindergroesswang.at](mailto:welten@bindergroesswang.at)

MMag. Gottfried Gassner, Partner  
T +43 (1) 534 80 - 350  
[gassner@bindergroesswang.at](mailto:gassner@bindergroesswang.at)

Hinweis: Dieser Newsletter stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung von BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH dar. Der Newsletter kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit des Newsletter.

[www.bindergroesswang.at](http://www.bindergroesswang.at)

[Antwort](#) [Weiterleiten](#) [Impressum](#) [Abmelden](#)

Dieses E-Mail wurde mit [dialog-Mail](#) versendet!